

**Satzung der Gemeinde Höhenland zur Umlage der Verbandsbeiträge  
des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“  
(Umlagesatzung)  
vom 21.04.2010**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I. S. 202, 2007), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I S. 62) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland in ihrer Sitzung am 21.04.2010 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeinde Höhenland ist aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 2002, 2009) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V .m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2  
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Höhenland erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Verbandsbeiträge, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gegenüber der Gemeinde Höhenland für das Kalenderjahr festgesetzt.

**§ 3  
Umlagepflichtiger**

- (1) Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde Höhenland gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Grundstücksfläche, auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Summe aller Grundstücke des Bescheides, zu Beginn des Kalenderjahres, in den Gemarkungen der Gemeinde Höhenland, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist.

#### **§ 5 Umlagesatz**

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,00088 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche:

#### **§ 6 Fälligkeit der Umlage**

Die Umlage entsteht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ an die Gemeinde Höhenland als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

#### **§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Umlagepflichtige hat alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Falkenberg-Höhe die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlagepflichtigen ist dem Amt Falkenberg-Höhe unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
  - a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBau-ErIG- bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
  - b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
  - c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässigDiese Daten sind insbesondere:
  - Grundbuch- und Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
  - Grundbuch und Grundstücksbezeichnung sowie Eigentumsverhältnisse,
  - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten sowie
  - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
  - b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
  - c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1987 (BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) ist der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft, gleichzeitig wird die Gewässerunterhaltungssatzung vom 23.05.2007 außer Kraft gesetzt.

Falkenberg, den 03.05.2010

Amtsdirektor  
(Alberti)